

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/119	21.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1623 - 1644		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Logopädie
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.12.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zugangsprüfung

- § 11 Zugangsprüfung
- § 11a) Zeugnis
- § 11b) Mitteilungen

III Bachelorprüfung

- § 12 Umfang und Art der Prüfungen
- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 14 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 16a) sonstige Prüfungsleistungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusätzliche Module
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis
- § 23 Bachelorurkunde
- § 24 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: Studienverlaufsplan
Modulkatalog

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelorstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten eine breit angelegte Ausbildung in den Grundlagen der Logopädie unter besonderer Berücksichtigung von Inhalten und Methoden der evidenzbasierten Praxis bieten.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen im Bereich der evidenzbasierten Sprach-, Sprech-, Stimm- und Hörpathologie erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst bzw. abgelegt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Medizin den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland sowie die mit der Mindestnote 2,5 abgeschlossene berufspraktische Ausbildung zur staatlich anerkannten Logopädin bzw. zum staatlich anerkannten Logopäden nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529). Vergleichbare Ausbildungen im Ausland können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 11 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Logopädin bzw. zum staatlich anerkannten Logopäden wird im Umfang von 3 Semestern (90 Credits) auf das Studium angerechnet. Die angerechneten Module sind in § 12 Abs. 2 aufgeführt.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt inkl. der Anrechnung der außeruniversitären berufspraktischen Ausbildung und einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (2) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) und besteht aus den in § 12 aufgeführten Modulen.

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung. Das Studium enthält einschließlich Bachelorarbeit insgesamt 20 Module.
- (4) Die in den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang 180 Credits.

§ 5

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Logopädie stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Logopädie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind.
2. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den in § 12 Abs. 2 genannten Modulen und der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis). Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat bis vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Informationsplattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelorprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen und etwaige Wiederholungsprüfungen erbracht werden können.

- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder, ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Logopädie und den Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Dabei werden zwei Professorinnen bzw. Professoren aus den am Studiengang beteiligten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und zwei Professorinnen bzw. Professoren aus den am Studiengang beteiligten Fächern der Philosophischen Fakultät bestellt; die bzw. der Vorsitzende muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein, die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter muss am Studiengang beteiligt sein und je ein studentisches Mitglied soll aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Logopädie und des Studiengangs Lehr- und Forschungslogopädie kommen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Medizinischen und der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindesten zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten - Prüfungen gemäß § 15 Abs. 2 werden immer von einem Prüfenden bewertet.

§ 9**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes des Hochschularztes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer getroffen. Wird bei schriftlichen Prüfungen ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abbrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift der Aufsichtführenden zu dokumentieren. Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat als Hausarbeit ein Plagiat vor, gilt das gesamte betreffende Modul als nicht bestanden. Dies bedeutet, dass alle bis dahin für dieses Modul erbrachten Leistungen aberkannt werden und wiederholt werden müssen. Wer als Bachelorarbeit ein Plagiat vorlegt, kann vom Studium ausgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 2 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine Modul- bzw. eine Teilprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltung bzw. den ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen haben, damit der Prüfungsanspruch nicht erlischt (vgl. § 64 Abs. 3 HG). Der Verlust des Prüfungsanspruches tritt nicht ein, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Zugangsprüfung

§ 11 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - Biologie (Schwerpunkt: Humanbiologie/Humanmedizin)
 - Deutsch (Schwerpunkt: Formen und Medien der menschlichen Kommunikation)
 - Englisch (Textverständnis)
- (3) Die Prüfung wird in Form von drei schriftlichen Klausuren durchgeführt. Die Dauer der schriftlichen Klausuren beträgt für Biologie und Deutsch jeweils 1,5 Stunden, für Englisch eine Stunde.
- (4) § 15 und § 20 gelten entsprechend.
- (5) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 11 a) Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 b) Mitteilungen

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH mitgeteilt.

§ 11 c) Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich bis zum jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung muss dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

III Bachelorprüfung

§ 12

Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Prüfungen zu den in Absatz 2 aufgeführten Modulen,
 2. der Bachelorarbeit gemäß § 17.

Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 120 Credits erreicht werden.

- (2) Die nachfolgend angeführten Module werden durch die Fachschulausbildung zu insgesamt 90 Credits angerechnet:

- Einführung in therapeutische Aufgaben und Berufsausübung (10 Credits)
- Fachspezifische Qualifikation Sprachstörungen bei Kindern (16 Credits)
- Fachspezifische Qualifikation Aphasie (16 Credits)
- Fachspezifische Qualifikation Redeflussstörungen (8 Credits)
- Fachspezifische Qualifikation Sprech- und Stimmstörungen (20 Credits)
- Fachspezifische Qualifikation Schluckstörungen (4 Credits)
- Fachspezifische Qualifikation Hörstörungen (4 Credits)
- Medizinische Grundlagen (12 Credits)

Zu den nachfolgend aufgeführten Modulen sind folgende Prüfungen zu erbringen:

1. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (9 Credits)

- Leistungsnachweis Einführung in die Sprachtherapieforschung (schriftliche Hausarbeit)
- und Leistungsnachweis Statistische Grundlagen (schriftliche oder mündliche Prüfung)
- und Leistungsnachweis Versuchspläne (schriftliche Prüfung)

Die Gesamtmodulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den drei Einzelnoten zusammen.

2. Standards der Logopädie (7 Credits)

- Leistungsnachweis Methoden der Logopädie (mündlicher Seminarvortrag)
- und Leistungsnachweis Evidenzbasierte Praxis (schriftliche Prüfung)
- und Teilnahmenachweis Leitlinien und Standards der Logopädie

Die Gesamtmodulnote setzt sich aus gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.

3. Sprachstörungen (9 Credits)

- Leistungsnachweis Vertiefungsseminar (Aphasie oder Schriftsprachstörungen oder Sprachentwicklungsstörungen) (schriftliche Hausarbeit)
- und zwei Teilnahmenachweise Vertiefungsseminar (Aphasie oder Schriftsprachstörungen oder Sprachentwicklungsstörungen)

Es müssen alle drei Vertiefungsseminare (Aphasie und Schriftsprachstörungen und Sprachentwicklungsstörungen) belegt werden.

4. Sprech-, Stimm- & Hörstörungen (9 Credits)

- Leistungsnachweis Vertiefungsseminar (Sprechstörungen oder Redeflussstörungen oder Hörstörungen) (schriftliche Hausarbeit)

- und zwei Teilnahmenachweise Vertiefungsseminar (Sprechstörungen oder Redeflussstörungen oder Hörstörungen)

Es müssen alle drei Seminare (Sprechstörungen oder Redeflussstörungen oder Hörstörungen) belegt werden.

5. Fachsprache Englisch (4 Credits)

- Leistungsnachweis Fachsprache Englisch I (mündliche oder schriftliche Prüfung)
- und Leistungsnachweis Fachsprache Englisch II (mündliche oder schriftliche Prüfung)

Die Gesamtmodulnote setzt sich aus gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.

6. Vertiefung medizinischer Grundlagen (6 Credits)

- Leistungsnachweis Medizinische Terminologie (schriftliche Prüfung)
- und Teilnahmenachweis Apparative Verfahren in Phoniatrie und Pädaudiologie
- und Teilnahmenachweis Funktionelle Neuroanatomie

7. Sprach- & Kommunikationswissenschaft (11 Credits)

- Leistungsnachweis Grundlagen der Linguistik (schriftliche Prüfung)
- und Teilnahmenachweis Thematisches Seminar

8. Klinische Linguistik & Phonetik (7 Credits)

- Leistungsnachweis Modellorientierte Sprachanalyse (schriftliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit)
- und Teilnahmenachweis Klinische Phonetik
- und Teilnahmenachweis Neurolinguistik

9. Psychologie & Pädagogik (10 Credits)

- zwei Leistungsnachweise (Neuropsychologie oder Kognitive Neuropsychologie oder Sozialpsychologie oder Entwicklungspsychologie oder Organisation & Rehabilitation) (jeweils schriftliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit)
- und drei Teilnahmenachweise (Neuropsychologie oder Kognitive Neuropsychologie oder Sozialpsychologie oder Entwicklungspsychologie oder Organisation & Rehabilitation)

Die Gesamtmodulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen. Es müssen alle fünf Veranstaltungen belegt werden.

10. Evidenzbasiertes Praktikum (8 Credits)

- mündliche Prüfung

- (3) Bei mehreren Teilprüfungen innerhalb eines Moduls müssen alle Prüfungen bestanden werden.
- (4) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.
- (5) Stehen mehrere Prüfungsformen zur Auswahl, so legt der Dozent spätestens bis zum ersten Termin der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Studierenden geprüft werden.

§ 13 Zulassung

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der RWTH in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
 3. ggf. die berufspraktische Tätigkeit absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorprü-

fung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) In Klausuren können auch Aufgaben gestellt werden, bei denen eine Auswahl aus mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen ist. Hierbei soll ein nachvollziehbarer Lösungsweg Voraussetzung für die Auswahl sein.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 8 Abs. 6 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Fachnote der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (4) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 a) Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind schriftliche Hausarbeiten (Absätze 2 - 4) und mündliche Seminarvorträge (Absätze 5 - 6).
- (2) Die schriftliche Hausarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang selbstständig Lehrenden ausgegeben werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (5) Der mündliche Seminarvortrag ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegeben Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.
- (6) Die Bewertung des mündlichen Seminarvortrags durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Logopädie unter Berücksichtigung von Inhalten und Methoden der evidenzbasierten Praxis innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelor-Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.

In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb des Fachbereichs bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.

- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte 50 Seiten nicht übersteigen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2). Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Krankheitsgründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Bachelorarbeit ist dann von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Bachelorarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin

bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.

- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen.
- (4) Für die Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

§ 19 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Modul erhält die Credits gemäß § 12 Abs. (vgl. auch Anhang).
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (5) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Prüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten (Credits) gewichtet werden. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte (Credits) beträgt 180. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 17 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine Modul- bzw. eine Teilprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der dieser Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung bzw. den ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen haben, damit der Prüfungsanspruch nicht erlischt (vgl. § 64 Abs. 3 HG). Der Verlust des Prüfungsanspruches tritt nicht ein, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

§ 22

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 19 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 5 wird sowohl verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 23
Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24
Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25
Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden, sind der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 22.10.2007 und der Philosophischen Fakultät vom 24.10.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.12.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. Semester	SWS	ECTS
Basismodul „Einführung in therapeutische Aufgaben und Berufsausübung“		
Einführung in Berufsausübung und gesetzliche Grundlagen	2	2
Einführung in die logopädischen Aufgabenfelder	4	4
Selbsterfahrung und Stimmbildung	4	4
Basismodul „Medizinische Grundlagen“		
Pädiatrie	2	2
Anatomie & Physiologie	2	2
Phoniatrie & Pädaudiologie	4	4
Neurologie	2	2
Kinder- und Jugendpsychiatrie	2	2
Basismodul „Fachspezifische Qualifikation Redeflussstörungen“		
Stottern & Poltern: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	4	4
Stottern & Poltern: Therapie	4	4
1. Semester insgesamt	30	30
2. Semester	SWS	ECTS
Basismodul „Fachspezifische Qualifikation Sprachstörungen bei Kindern“		
Sprachstörungen bei Kindern: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	7	7
Sprachstörungen bei Kindern: Therapie	7	7
Schriftsprachstörungen bei Kindern: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	1	1
Schriftsprachstörungen bei Kindern: Therapie	1	1
Basismodul „Fachspezifische Qualifikation Sprech- und Stimmstörungen“		
Sprechstörungen: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	6	6
Sprechstörungen: Therapie	6	6
Laryngektomie: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	1	1
Laryngektomie: Therapie	1	1
2. Semester insgesamt	30	30
3. Semester	SWS	ECTS
Basismodul „Fachspezifische Qualifikation Sprech- und Stimmstörungen“		
Stimmstörungen: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	3	3
Stimmstörungen: Therapie	3	3
Basismodul „Fachspezifische Qualifikation Schluckstörungen“		
Schluckstörungen: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	2	2
Schluckstörungen: Therapie	2	2
Basismodul „Fachspezifische Qualifikation Aphasie“		
Aphasie: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	7	7
Aphasie: Therapie	7	7
Erworbene Schriftsprachstörungen: Theoretische Grundlagen & Diagnostik	1	1
Therapie der erworbenen Schriftsprachstörungen	1	1
Basismodul „Fachspezifische Qualifikation Hörstörungen“		
Hörstörungen: Grundlagen & Diagnostik	2	2
Hörstörungen: Therapie	2	2
3. Semester insgesamt	30	30

4. Semester	SWS	ECTS
Aufbaumodul „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“		
Einführung in die Sprachtherapieforschung	2	3
Empirische Forschungsmethoden I: Statistik	2	3
Empirische Forschungsmethoden II: Versuchsplanung	2	3
Aufbaumodul „Standards der Logopädie“		
Leitlinien und Standards der Logopädie	2	2
Evidenzbasierte Praxis	2	2
Aufbaumodul „Fachsprache Englisch“		
Fachsprache Englisch I	2	2
Aufbaumodul „Vertiefung medizinischer Grundlagen“		
Medizinische Terminologie	2	2
Aufbaumodul „Sprech-, Stimm- & Hörstörungen“		
Vertiefungsseminar Stimm-/Sprechstörungen	2	3
Vertiefungsseminar Redeflussstörungen	2	3
Aufbaumodul „Sprach- & Kommunikationswissenschaft“		
Grundlagen Linguistik I	4	4
Aufbaumodul „Klinische Linguistik & Phonetik“		
Grundlagen Neurolinguistik	2	2
Klinische Phonetik	2	2
4. Semester insgesamt	26	31

5. Semester	SWS	ECTS
Aufbaumodul „Standards der Logopädie“		
Methoden der Logopädie	2	3
Aufbaumodul „Fachsprache Englisch“		
Fachsprache Englisch II	2	2
Aufbaumodul „Vertiefung medizinischer Grundlagen“		
Funktionelle Neuroanatomie	2	2
Apparative Verfahren in Phoniatrie und Pädaudiologie	2	2
Aufbaumodul „Sprach- & Kommunikationswissenschaft“		
Grundlagen Linguistik II	4	4
Thematisches Seminar Sprach- & Kommunikationswissenschaft	2	3
Aufbaumodul „Klinische Linguistik & Phonetik“		
Modellorientierte Sprachanalyse	2	3
Aufbaumodul „Sprachstörungen“		
Vertiefungsseminar Schriftsprachstörungen	2	3
Aufbaumodul „Sprech-, Stimm- & Hörstörungen“		
Vertiefungsseminar Hörstörungen	2	3
Aufbaumodul „Psychologie & Pädagogik“		
Organisations- & Rehapsychologie	2	2
Neuropsychologie	2	2
5. Semester insgesamt	24	29

6. Semester	SWS	ECTS
Aufbaumodul „Sprachstörungen“		
Vertiefungsseminar Aphasie	2	3
Vertiefungsseminar Sprachentwicklungsstörungen	2	3
Aufbaumodul „Psychologie/Pädagogik“		
Kognitive Neuropsychologie	2	2
Entwicklungspsychologie	2	2
Sozialpsychologie	2	2
Evidenzbasiertes Praktikum	10	8
Bachelorarbeit		10
6. Semester insgesamt	20	30
Bachelorstudium insgesamt	160	180

Anlage 2: Modulkatalog

Modul	Credits/Prüfungsleistungen (vgl. §12 PO)	Unterrichtssprache
Einführung in therapeutische Aufgaben und Berufsausübung	10 Credits (durch die Fachschulausbildung angerechnet)	deutsch
Fachspezifische Qualifikation Sprachstörungen bei Kindern	16 Credits (durch die Fachschulausbildung angerechnet)	deutsch
Fachspezifische Qualifikation Aphasie	16 Credits (durch die Fachschulausbildung angerechnet)	deutsch
Fachspezifische Qualifikation Redeflussstörungen	8 Credits (durch die Fachschulausbildung angerechnet)	deutsch
Fachspezifische Qualifikation Sprech- und Stimmstörungen	20 Credits (durch die Fachschulausbildung angerechnet)	deutsch
Fachspezifische Qualifikation Schluckstörungen	4 Credits (durch die Fachschulausbildung angerechnet)	deutsch
Fachspezifische Qualifikation Hörstörungen	4 Credits (durch die Fachschulausbildung angerechnet)	deutsch
Medizinische Grundlagen	12 Credits (durch die Fachschulausbildung angerechnet)	deutsch
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	9 Credits - Leistungsnachweis Einführung in die Sprachtherapieforschung (schriftliche Hausarbeit) - und Leistungsnachweis Statistische Grundlagen (schriftliche oder mündliche Prüfung) - und Leistungsnachweis Versuchspläne (schriftliche Prüfung) Die Gesamtmodulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den drei Einzelnoten zusammen.	deutsch
Standards der Logopädie	7 Credits - Leistungsnachweis Methoden der Logopädie (mündlicher Seminarvortrag) - und Leistungsnachweis Evidenzbasierte Praxis (schriftliche Prüfung) - und Teilnahmenachweis Leitlinien und Standards der Logopädie Die Gesamtmodulnote setzt sich aus gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.	deutsch
Sprachstörungen	9 Credits - Leistungsnachweis Vertiefungsseminar (Aphasie oder Schriftsprachstörungen oder Sprachentwicklungsstörungen) (schriftliche Hausarbeit) - und zwei Teilnahmenachweise Vertiefungsseminar (Aphasie oder Schriftsprachstörungen oder Sprachentwicklungsstörungen) Es müssen alle drei Vertiefungsseminare (Aphasie und Schriftsprachstörungen und Sprachentwicklungsstörungen) belegt werden.	sowohl deutsch als auch englisch
Sprech-, Stimm- & Hörstörungen	9 Credits - Leistungsnachweis Vertiefungsseminar (Sprechstörungen oder Redeflussstörungen oder Hörstörungen) (schriftliche Hausarbeit) - und zwei Teilnahmenachweise Vertiefungsseminar (Sprechstörungen oder Redeflussstörungen oder Hörstörungen) Es müssen alle drei Seminare (Sprechstörungen oder Redeflussstörungen oder Hörstörungen) belegt werden.	sowohl deutsch als auch englisch

Fachsprache Englisch	4 Credits - Leistungsnachweis Fachsprache Englisch I (mündliche oder schriftliche Prüfung) - und Leistungsnachweis Fachsprache Englisch II (mündliche oder schriftliche Prüfung) Die Gesamtmodulnote setzt sich aus gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.	englisch
Vertiefung medizinischer Grundlagen	6 Credits - Leistungsnachweis Medizinische Terminologie (schriftliche Prüfung) - und Teilnahmenachweis Apparative Verfahren in Phoniatrie und Pädaudiologie - und Teilnahmenachweis Funktionelle Neuroanatomie	deutsch
Sprach- & Kommunikationswissenschaft	11 Credits - Leistungsnachweis Grundlagen der Linguistik (schriftliche Prüfung) - und Teilnahmenachweis Thematisches Seminar	deutsch
Klinische Linguistik & Phonetik	7 Credits - Leistungsnachweis Modellorientierte Sprachanalyse (schriftliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit) - und Teilnahmenachweis Klinische Phonetik - und Teilnahmenachweis Grundlagen Neurolinguistik	sowohl deutsch als auch englisch
Psychologie & Pädagogik	10 Credits - zwei Leistungsnachweise (Neuropsychologie oder Kognitive Neuropsychologie oder Sozialpsychologie oder Entwicklungspsychologie oder Organisation & Rehabilitation) (jeweils schriftliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit) - und drei Teilnahmenachweise (Neuropsychologie oder Kognitive Neuropsychologie oder Sozialpsychologie oder Entwicklungspsychologie oder Organisation & Rehabilitation) Die Gesamtmodulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.	deutsch
Evidenzbasiertes Praktikum	8 Credits, - mündliche Prüfung	deutsch
Bachelorarbeit	10 Credits	deutsch